**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

## von Efder und Ufteri

Mitgliedern ber geseigebenden Rathe der helvetischen Republit.

Band III.

No. LXV. Luzern, 2. Mai 1799. (19. Floreal VII.)

## Vollziehungedirektorium.

schiedenen Gegenden Die Aushebung ber Esiten und Die Sprachen gedruckt und bekannt gemacht werden. schiedenen Gegenden die Aushebung der Eiten und die Formirung des zum Marsche nach der Grenze bestimmten Contingents nicht nach der vorgeschriebenen Form und nach den zu diesem Zweck ausgestellten Gesetzen und Beschlüssen bewerkstelliget worden, sondern vielmehr nach einer willkührlichen und unbilligen Weise.

In Erwägung, das unter dem Systeme der Gleichzbeit das Gesez um besouderer Rüssichten willen keine Ausnahme gestatten kann, sondern für alle Bürger gleich sein, und die gleiche Kraft haben soll,

## beschließt:

worden.

s. Bu ihren Gunften wird fie Entschabigungen bestimmen, welche theils von denjenigen geleisteti werden sollen, die durch Benachtheilung derseiben jur sich die Befreung erschlichen haben, theils auch von den militärischen und Civilbeamten, denen die militärische Orsganisation anvertraut ist, wosern solche Beamte der

Dartheilichfeit, der Jerung oder der hinterlift überwie: fen werden.

Das Bollziehungsdirektorium der einen und untheils 6. Der Kriegsminister ift zur Bollziehung des ges baren helvetischen Republik benachrichtiget, daß in vers genwärtigen Beschluffes beauftragt. Er soll in beiben

Alfo beschlossen in Lugern den 25. April 1799.

Der Prafident bes vollziehenden Direktoriums, Unterzeichnet:

Im Namen des Direttoriums der Ben. Gefr. Unterzeichnet: Mouffon.

Das Vollziehungstirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den B. Müller, Commissär im Oberland.

1. In jedem Kantone sext der Regierungsstathalster eine Commission nieder, welche den Austrag erhält, die Beschwerden derjenigen anyuhören, welche glauben, sich über einige Unvegelmäßigkeit in der Formirung der Elite, oder des Contingents zu beklagen zu haben.

2. Die Commission, die and rechtschaffenen, sesten und verständigen Kurgern zusammengesext seyn soll, wird summarisch über alle an sie gedrachten Klagen urtheilen, und die Geste und Beschlüsse des Bollziehungsdirekton, den Elite, den Elite alse diesenigen einzuschssiesen, den die gedrachten klagen urtheilen, wird sie klussen und die Franken theils die Rassen niedergelegt, theils sich auf die Klucht gegen Altorf zurüssezogen. Hieck war die anst der Geste zurüssellich und die Kluchten gewasse der durch strums handhaben.

3. Sie soll gehalten seyn, in die Elite alse diesenigen einzigkein gewasst haben, sie die Kleestellen von Altorf ebenfalls durch eine Zuschstein gewasst haben, sie wird in das Contingent an der Grenze zurüsstellich gewasst haben, sie wird in das Contingent an der Grenze zurüsstellich gewasst haben, die wird in das Eontingent an der Grenze zurüsstellich gegen die Einwohner anbesohlen hat. Das Rollz.

3. Dieser den Kantone sein der Stenken der Kantonen siehen Schaften der Entwick der seinen Schaften der Entwick der gegen die Einwohner anbesohlen hat. Das Rollz.

3. Dieser den kantonen seicht siehen Das Goulte eines Austragen sowohl der Truppen als des Generals gute Betragen sowohl der Truppen als des Generals gute Betragen siehen der Schlen der Klenken vollkommen und glüstlich bevgelegt siehen werden.

3. Dieser den Klenken voll der klenken der Grenze zurüsstellen von Altorf ebenfalls durch eine Austragen sowohl der Truppen als des Generals.

3. Dieser den klenken des Generals deutsche siehen der Grenze Geste gewasstellen von Altorf zurüsstellen, der Franken theils die Klenken der Generals der Franken theils die Klenken der Klenken der Gestellen von Altorf zurüsstellen, der Klenken der Gestellen von Altorf zurüsstellen der Gestellen von Alto

Luzern den 3. May. 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Unterzeichnet: Dch &.

Im Namen bes Direktoriums der General Gefr. Unterzeichnet: Mouffou,